

## REGIERUNGSRAT

13. Februar 2019

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**19.32 (18.210)**

---

Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG);  
Änderung

---

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

## **1. Ausgangslage**

Die (17.167) Motion Edith Saner, CVP, Birmenstorf (Sprecherin), und Susanne Voser, CVP, Neuenhof, vom 27. Juni 2017 betreffend Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) verlangt eine Änderung des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG). Diese betrifft die §§ 6a (Prüfung der staatsbürgerlichen Kenntnisse vor Gesuchseinreichung mit Zulassungswirkung) und 9 Abs. 2 (Erhöhung der Wartefrist von drei Jahren auf zehn Jahre bei einem Sozialhilfebezug). Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat den Entwurf für die 1. Beratung entsprechend unterbreitet und legt nach dem Beschluss des Grossen Rats vom 11. Dezember 2018 den Entwurf zur 2. Beratung vor.

## **2. Ergebnis der 1. Beratung und Änderung im Entwurf für die 2. Beratung**

### **2.1 Änderung des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG)**

Der Grosse Rat hat am 11. Dezember 2018 in 1. Beratung die vom Regierungsrat unterbreitete Änderung des KBüG mit 82 zu 46 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen. Gleichzeitig schrieb er die (17.167) Motion Edith Saner, CVP, Birmenstorf (Sprecherin), und Susanne Voser, CVP, Neuenhof, vom 27. Juni 2017 betreffend Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) mit 123 zu 2 Stimmen bei 7 Enthaltungen ab.

Der Grosse Rat beschloss mit 67 zu 64 Stimmen einen Prüfungsauftrag, nach welchem auf die 2. Beratung eine sprachliche Überprüfung des § 6a, insbesondere von Absatz 1 sowie Absatz 4, vorzunehmen sei.

Für die 2. Beratung unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat die in 1. Beratung beschlossene Änderung der Normen – mit Ausnahme der in Ziffer 2.2 genannten Anpassung – unverändert.

### **2.2 Prüfungsauftrag zu § 6a Abs. 1 und 4**

Der Grosse Rat erhob einen Minderheitsantrag der Nichtständigen Kommission (NIKO) KBüG für einen Prüfungsauftrag zu § 6a Abs. 1 und 4 zum Beschluss, welcher die redaktionelle Überprüfung für eine 2. Beratung der Gesetzesänderung verlangt.

Für die 1. Beratung lautete der Wortlaut der ganzen Norm wie folgt:

#### **§ 6a Staatsbürgerliche Kenntnisse**

<sup>1</sup> Die staatsbürgerlichen Kenntnisse (Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz und im Kanton Aargau) werden vor der Gesuchseinreichung mittels eines gebührenpflichtigen kantonalen Tests durch die Gemeinden geprüft.

<sup>2</sup> Die staatsbürgerlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn mindestens drei Viertel der Fragen korrekt beantwortet sind.

<sup>3</sup> Der durch die Gemeinden ausgestellte Nachweis über ausreichende staatsbürgerliche Kenntnisse ist mit dem Einbürgerungsgesuch einzureichen.

<sup>4</sup> Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde können anlässlich des Einbürgerungsgesprächs überprüft werden.

Eine Überprüfung des Wortlauts ergibt, dass es für die Rechtsanwendung einfacher und klarer ist, wenn sowohl der erste Absatz als auch die Absätze 2 und 3 redaktionell angepasst werden. Aus diesem Grund wird dem Grossen Rat für die 2. Beratung folgende Anpassung mit materiell gleichbleibendem Inhalt unterbreitet:

#### **§ 6a Staatsbürgerliche Kenntnisse**

<sup>1</sup> Die staatsbürgerlichen Kenntnisse (Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse) über die Schweiz und den Kanton Aargau [...] werden vor der Gesuchseinreichung mittels eines gebührenpflichtigen kantonalen Tests durch die Gemeinden geprüft.

<sup>2</sup> Der Test der staatsbürgerlichen Kenntnisse ist bestanden, wenn mindestens drei Viertel der Fragen korrekt beantwortet sind.

<sup>3</sup> Der durch die Gemeinden ausgestellte Nachweis über den bestandenen Test der staatsbürgerlichen Kenntnisse ist mit dem Einbürgerungsgesuch einzureichen.

<sup>4</sup> Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde können anlässlich des Einbürgerungsgesprächs überprüft werden.

Die Beschreibung der Norm in der Botschaft zur 1. Beratung bleibt gleich, da sich keine materielle Änderung des Inhalts durch die redaktionelle Anpassung ergibt.

### **3. Folgerlasse**

Zur Ausführung des neuen Gesetzesrechts wird der Regierungsrat die Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) ändern müssen, wobei die Gebühren für die Durchführung des obligatorischen Tests der staatsbürgerlichen Kenntnisse festzulegen und einzuführen sind (vorgesehen sind Fr. 50.– zugunsten der durchführenden Gemeinde). Weiter sind die Bescheinigung der Gemeinde über den bestandenen Test sowie der Nachweis betreffend Sozialhilfebezug als Gesuchbeilage aufzuführen. Zudem ist vorgesehen, eine Wartefrist von zwei Monaten für die Testwiederholung zu bestimmen, wie dies im Anhörungsverfahren von verschiedenen Seiten gefordert wurde. Die Zahl der Fragen soll wie bis anhin auf 45 festgelegt werden.

Weitere Änderungen auf Dekrets- oder Verordnungsstufe sind nicht notwendig.

Zu erwähnen bleibt, dass die dem neuen Bundesrecht widersprechenden kantonalen Bürgerrechtsnormen weiter bestehen und das Bundesrecht vorgeht.

### **4. Auswirkungen**

Für die Auswirkungen dieser Gesetzesänderung wird auf die Ausführungen in der (18.210) Botschaft für die 1. Beratung verwiesen.

### **5. Weiteres Vorgehen**

|                                                    |                    |
|----------------------------------------------------|--------------------|
| Grossrätliche Redaktionslesung                     | 2./3. Quartal 2019 |
| Anhörung Verordnungsänderung bei Gemeindeverbänden | 2./3. Quartal 2019 |
| Ablauf Referendumsfrist                            | 3./4. Quartal 2019 |
| Verabschiedung KBüV durch Regierungsrat            | 4. Quartal 2019    |
| Inkrafttreten Gesetzes- und Verordnungsänderungen  | 1. Januar 2020     |

Die Änderung der Verordnung wird den Gemeindeverbänden (Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie Finanzfachleute der Aargauer Gemeinden) nach der Verabschiedung der Gesetzesänderung durch den Grossen Rat zur Anhörung zugestellt.

---

#### Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

---

#### **Antrag**

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

#### **Regierungsrat Aargau**

#### Beilage

- Synopse Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG)